

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. *M* 75 *S* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 47.

Danzig, den 13. Juni.

1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachdem in den letzten Tagen in Plehnendorf zwei Erkrankungsfälle an asiatischer Cholera aufgetreten sind, von denen bis jetzt der eine tödtlich verlaufen ist, erscheint es, angesichts der drohenden Gefahr auch für den diesseitigen Kreis dringend erforderlich, sämmtliche Maßnahmen zur energischen Bekämpfung dieser Krankheit wieder aufzunehmen. Hierzu gehört in erster Linie das Zusammentreten und umsichtige Wirken der Sanitätskommissionen. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 30. Juli 1892, J.-No. 12670, bezw. vom 29. August 1892, J.-No. 14222, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, in ihrem Bezirk die Sanitätskommissionen wieder zusammentreten zu lassen.

Dieselben sind zusammenzusetzen aus:

1. dem zugleich den Vorsitz führenden Amtsvorsteher,
2. den Gemeindevorstehern bezw. Gutsvorstehern der einzelnen Ortschaften,
3. aus mindestens je 1—3 von den Vertretern der Gemeinden zu erwählenden geeigneten Bewohnern jeder Ortschaft und
4. einem von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Arzte.

Die Sanitätskommission hat die Polizeibehörde in allen sanitätspolizeilichen Angelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen. Insbesondere liegt der Sanitätskommission ob:

1. auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welche sie gebildet sind, zu wachen;

2. die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;
3. zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbrüche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B beizutragen;
4. die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
5. die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

Ganz besonders wichtig ist die genaueste Besichtigung aller Ortschaften hinsichtlich der Reinlichkeit, der Wasserversorgung, der Gefährdung der Wasserstellen durch zu nahe belegene Cloaken und Dungstätten und Abstellung etwa vorhandener Mißstände durch die Herren Amtsvorsteher. Von dem Wiederzusammentreten der Sanitätskommissionen und den bei den örtlichen Besichtigungen etwa gefundenen Uebelständen ersuche ich die Herren Amtsvorsteher ergebenst, mir binnen längstens 8 Tagen nach dem Erscheinen dieser Verfügung im Kreisblatt eine kurze Anzeige zu machen.

Danzig, den 10. Juni 1894.

Der Landrath.

2. An die Herren Lehrer des Kreises!

Zur wirksamen Bekämpfung der zur Zeit in der Provinz wieder auftretenden asiatischen Cholera ist ein einheitliches und energisches Vorgehen nicht nur der hierzu berufenen Behörden sondern auch aller hierzu durch ihre Stellung geeigneten Personen erforderlich. Zu Letzteren gehören in den ländlichen Gemeinden in erster Linie die Herren Lehrer, welche sich ja auch im Vorjahre in dankenswerther Weise zu diesem Zwecke mitzuwirken bereit erklärt haben.

Indem ich auf den in der Extrabeilage zu No. 37 des hiesigen Kreisblattes pro 1893 abgedruckten Aufruf mich beziehe, bitte ich die Herren Lehrer auch jetzt wieder durch Belehrung ihrer Schüler und, soweit angängig, auch erwachsener Personen im Sinne des genannten Aufrufes dahin zu wirken, daß die im Falle des Auftretens der Cholera zu treffenden Maßnahmen und die Kenntniß der zur Vorbeugung dienlichen Vorsichtsmaßregeln eine möglichst allgemeine Verbreitung finden.

Danzig, den 10. Juni 1894

Der Landrath.

3. Das Ober-Ersatz-Geschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 22. und 23. Juni d. J. in Danzig „Freundschaftlicher Garten“, Neugarten No. 1, abgehalten werden und an jedem Tage um 6 Uhr Morgens beginnen.

Für die gefellungspflichtigen Militairpflichtigen werden den Ortsvorständen noch besondere Vorlabungen per Kowert zugehen. Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangscheine auszubändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 18. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Sollten einzelne Militairpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir die betreffenden Vorladungen nach dem Eingange sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatzgeschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit zur Wirthschafts-führung pp. in Betracht, so haben sich diese Personen behufs Untersuchung durch den der Ober-Ersatz-Commission beigeordneten Militairarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu stellen.

Die Ortsvorstände haben den Bethelligten von Vorstehendem noch besonders Kennt-niß zu geben.

Spätestens im Aushebungstermine sind mir diejenigen Militairpflichtigen namhaft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der Wirkung von Ehren-strafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen ist zu eröffnen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der Mangel der Militair-papiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche, sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft thätigen Beamten mit einer Geldstrafe bis zu 30 ~~Mk~~ bezw. verhältnismäßiger Haft bestraft werden wird. *

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. deren **gesetzliche Stell-
vertreter** haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig zu sein, um erforderlichen Falls über die Verhältnisse der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen Auskunft zu ertheilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Ortsvorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Danzig, den 7. Juni 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Bekanntmachung.

Am 14. Juni tritt in Krieskohl eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Hohenstein (Wpr.) erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Stäblau D nebst Wachtbude und Ziegelei, Gütlland D und Krieskohlserfeld.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Zielke.

5. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Knecht Peter Kosching unter dem 14. Mai 1894 erlassene, in Nr. 40 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: II. P. L. 940/93.

Danzig, den 9. Juni 1894.

Der Erste Amts-Anwalt.

